

Rahmenvereinbarung

zwischen

der **Stadt Ulm**, Fachbereich Bildung und Soziales, als Träger der Eingliederungshilfe,

und

dem/den **Leistungserbringer/n der Eingliederungshilfe** , im folgenden **Kooperationsträger im Sozialraum** genannt,

über die Steuerung eines Eingliederungshilfebudgets für Menschen mit Behinderung im Sozialraum

Präambel

Ausgangslage dieser Vereinbarung ist die sozialraumorientierte Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Ulm sowie das dieser zugrunde liegende Fachkonzept.

In diesem Kontext stellt das Eingliederungshilfebudget ein Element in einem Gesamtsystem verschiedener Maßnahmen dar. Das Eingliederungshilfebudget ist Teil der Budgetsteuerung.

Ausgabenentwicklung, Fallzahlen sowie sozialplanerische Aspekte dienen als Grundlage für die Berechnung des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Ulm, die nicht Vereinbarungspartner sind, werden in den Prozess der Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe eingebunden. Damit wird zum einen die Trägerpluralität erhalten und zum anderen dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Rechnung getragen. Die Einbindung geschieht über die strukturelle Ebene im Rahmen des Steuerungsgremiums und der Trägergemeinschaft.

Die Letztverantwortung der Stadt Ulm als Eingliederungshilfeträger bleibt unberührt.

§ 1 Ziele und Leitlinien

(1) Leitlinien der Eingliederungshilfe:

- Menschen mit Behinderung erfahren eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft
- Menschen mit Behinderung führen ein selbstbestimmtes Leben
- Barrieren werden abgebaut

(2) Ziele des Eingliederungshilfebudgets:

- Leistungen werden so ausgestaltet, dass die Menschen mit Behinderung nachhaltig von öffentlicher Hilfe unabhängig werden
- Leistungen setzen frühzeitig und maßgeschneidert im Lebensumfeld der Menschen mit Behinderung an
- In ihrer Wirkung werden Leistungen effektiv und effizient geleistet

(3) Grundlage der sozialraumorientierten Ausgestaltung von Eingliederungshilfeleistungen ist das Fachkonzept der Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe in Ulm unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes (Anlage 1).

§ 2 Definition der Leistungen

- (1) Grundlage dieser Rahmenvereinbarung und des Eingliederungshilfebudgets sind alle Leistungen gemäß Teil 2 des SGB IX – Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht).
- (2) Maßgeblich für die Zugehörigkeit eines Einzelfalles zum genannten Sozialraum sind die gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gemäß § 98 SGB IX. Ausnahmen sind nach Abstimmung der Sozialräume untereinander möglich.
- (3) Maßgebend ist bei allen Leistungen der Ausgabebedarf, nicht der Zuschussbedarf.

§ 3 Rechte und Pflichten des/der Kooperationsträger/s im Sozialraum

- (1) Der/Die Kooperationsträger im Sozialraum hält/halten ein möglichst breites Angebotsspektrum der in § 2 genannten Leistungen im genannten Sozialraum vor.

Die Leistung soll maßgeschneidert sein, d.h. sie setzt sich im Einzelfall aus Komponenten der einzelnen o.g. Leistungen zusammen und bezieht andere im Sozialraum bereits vorhandene Angebote und Ressourcen mit ein. Soweit für flexible Leistungen keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Vereinbarungspartnern vorliegen, werden diese zeitnah abgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen können auch Einzelvereinbarungen getroffen werden.

- (2) Der/Die Kooperationsträger im Sozialraum handelt/handeln in allen fachlichen, betriebswirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Tätigkeitsfeldern eigenverantwortlich. In fachlich-inhaltlichen Tätigkeitsfeldern erfolgt dies in Abstimmung mit der Stadt Ulm.

§ 4 Rechte und Pflichten der Stadt

Die Stadt bleibt weiterhin verantwortlich für

- die Sicherung des individuellen Rechtsanspruchs und Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen,
- den Erhalt der Trägerpluralität durch Beauftragung zur Durchführung von Eingliederungshilfeleistungen in Ulm durch andere Leistungserbringer der Eingliederungshilfe,
- den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 122 ff. SGB IX,
- die Qualitätsprüfung und Wirkungsorientierung auf Einzelfallebene im Gesamtplan und auf struktureller Ebene in der Leistungsvereinbarung.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Vereinbarungspartner verstehen sich gemeinsam mit den Akteuren vor Ort als Verantwortungsgemeinschaft im genannten Sozialraum. Sie tragen über die gemeinsame Fallverantwortung hinaus auch eine Verantwortung für ein inklusives soziales Geschehen im Sozialraum.
- (2) Die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales (SO) der Stadt Ulm sowie der/die Kooperationsträger im Sozialraum sind Mitglieder eines Teilhabe-Teams im Sozialraum. Neben der Beratung der Einzelfälle inkl. fallspezifischer Ressourcenmobilisierung werden dort auch innovative und/oder präventive Projekte entwickelt, die fallunspecifische oder fallübergreifende Bedarfe decken.

- (3) Soweit der/die Kooperationsträger im Sozialraum den Einzelfall übernimmt/übernehmen, ist er/sind sie für die Durchführung der Leistung auf der Grundlage der Gesamt- und Teilhabeplanung gemäß §§ 117 ff. i.V.m. 19 ff. SGB IX, unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte, verantwortlich.
In diesem Zusammenhang und über die Einzelfälle hinaus wirkt/wirken der/die Kooperationsträger im Sozialraum an der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und an der Steuerung der Leistungen mit.
- (4) Die Stadt Ulm ist für die Einleitung und Begleitung aller einzelfallbezogener Leistungen sowie der strukturellen Angebote nach dem SGB IX, unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte, verantwortlich.
- (5) Gemeinsame Aufgabe der Vereinbarungspartner ist es, den Menschen mit Behinderung eine volle und wirksame Teilhabe zu ermöglichen. Dies umfasst auch im Sozialraum ansetzende und in ihn hineinwirkende inklusive Angebote, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (6) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt Ulm bleiben unberührt.

§ 6 Budget

- (1) Das Eingliederungshilfebudget ist Teil des gesamtstädtischen Ausgabenbudgets der Eingliederungshilfe und deckt sämtliche Transferleistungen für Einzelfälle ab.
- (2) Die Kosten für innovative und/oder präventive Projekte zur Deckung fallunspezifischer oder fallübergreifender Bedarfe im Sozialraum entsprechend der Definition in § 11 dieser Vereinbarung werden über den Kontrakt für Innovations- und Präventionsprojekte, vgl. Kontrakt mit der Finanzverwaltung vom 30.11.2018, bestritten.
- (3) Die Budgethöhe wird jährlich, ausgehend vom jeweiligen Ansatz im Haushaltsplan der Stadt Ulm, für die Sozialräume ermittelt. Der/Die Kooperationsträger im Sozialraum wird/werden hierüber jeweils informiert.

§ 7 Steuerung des Eingliederungshilfebudgets

- (1) Vertretungen der/des Kooperationsträger/s im Sozialraum sowie der Abteilung SO bilden eine Steuerungsgruppe im Sozialraum, die sich bis zu 4 x jährlich trifft. Bei Bedarf werden Dritte beratend zu den Sitzungen hinzugezogen.
- (2) Die Eingliederungshilfebudgets der einzelnen Sozialräume werden bei Bedarf untereinander ausgeglichen.
- (3) Die Vereinbarungspartner stimmen sich beim Berichtswesen zum Fach- und Finanzcontrolling ab. Grundlage hierfür sind zunächst die im Fachkonzept der Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe in Ulm unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes genannten Kennzahlen. Im Übrigen ist die Stadt Ulm im Rahmen dieser Vereinbarung für die Durchführung des Controllings letztverantwortlich.
- (5) Verbindliche Absprachen mit grundsätzlicher Wirkung auf das zur Verfügung stehende Eingliederungshilfebudget bedürfen der Schriftform (Protokoll).
- (6) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, sich über grundsätzliche Fragen, wie z.B. die Einrichtung, Veränderung und Beendigung von Projekten, rechtzeitig und umfassend zu informieren und abzustimmen.

§ 8 Konsensverpflichtung, Dissensregelung

- (1) Alle im Sozialraum erforderlichen Entscheidungen gemäß § 5 werden von den im Teilhabe-Team vertretenen festen Mitgliedern im Konsens getroffen.
Für die Gewährung aller Leistungen dieser Vereinbarung ist die Stadt Ulm verantwortlich.
- (2) In Dissensfällen gilt folgende Regelung:
Die Leitungen des/der Kooperationsträger/s im Sozialraum und die Abteilungsleitung der Abteilung SO bilden die Regelinstanz im Dissensfall. Hinzukommen – nach Bedarf und vorheriger Absprache – Vertretungen der Dissensparteien in paritätischer Besetzung.
Die Letztverantwortung der Stadt Ulm bleibt davon unberührt.
- (3) In Dissensfällen zwischen den anderen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, die Leistungen gemäß § 2 erbringen, und dem/den Kooperationsträger/n im Sozialraum übernimmt SO vorrangig die Mediatorenfunktion. Gleiches gilt bei anderen Kooperationspartnern.

§ 9 Budgetverwaltung

Das Eingliederungshilfebudget umfasst den gesamten Budgetansatz für den Sozialraum. Sowohl die Leistungen, die der/die Kooperationsträger im Sozialraum erbringt/erbringen, wie auch die Leistungen anderer Leistungserbringer werden direkt mit der Stadt Ulm im Einzelfall abgerechnet.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Leistungen gemäß § 2 dieser Vereinbarung (Einzelfallhilfen) werden vom/von den Kooperationsträger/n im Sozialraum monatlich für die jeweiligen Einzelfälle abgerechnet.
- (2) Bei pauschal finanzierten Projekten erfolgen die Zahlungen entsprechend der jeweils abgeschlossenen Vereinbarung.
- (3) Innovative und/oder präventive Projekte zur Deckung fallunspezifischer oder fallübergreifender Bedarfe werden in der Regel nach Abschluss abgerechnet.

§ 11 Fallunspezifische und fallübergreifende Arbeit

- (1) Definition fallunspezifischer und fallübergreifender Arbeit:
Fallunspezifische Arbeit soll im Vorfeld von Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden und eine spätere Leistungsgewährung möglichst vermeiden. Fallübergreifende Arbeit dient der Bündelung von Bedarfen in Einzelfällen, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten.
Regelangebote der Eingliederungshilfe und Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger sind zwingend vor Entwicklung neuer fallunspezifischer und fallübergreifender sozialräumlicher Projekte abzufragen und umzusetzen. Solche Projekte sind immer zeitlich befristet. Sie können durch unterschiedliche Akteure im Sozialraum umgesetzt werden.
- (2) Die Durchführung innovativer und/oder präventiver Projekte zur Deckung fallunspezifischer oder fallübergreifender Bedarfe setzt ein positives Votum des Teilhabe-Teams voraus. Das Teilhabe-Team berät zudem, welche Akteure für die Umsetzung eines solchen Projekts geeignet sind. Die Durchführung wird mit der Fachplanung Behindertenhilfe und der Abteilungsleitung der Abteilung SO abgestimmt.
- (3) Die Vergabe erfolgt anhand einer vorzulegenden Konzeption, die eine Projektbeschreibung mit Inhalten, Zeitrahmen, Zielen und dem finanziellen Aufwand enthält. Bei der Vergabe werden

neben projektspezifisch zu definierenden Anforderungen, die im Fachkonzept genannten Kriterien in die Überlegungen mit einbezogen.

- (4) Die Beauftragung zur Durchführung eines Projekts erfolgt durch die Stadt Ulm.
- (5) Ist der/Sind die Kooperationsträger im Sozialraum für die Umsetzung eines Projektes beauftragt, gelten für die Abrechnung folgende Voraussetzungen:

Für fallunspecifische und fallübergreifende Arbeit sind festangestellte Fachkräfte, Honorarkräfte und Ehrenamtliche einsetzbar.

Für festangestellte Fachkräfte wird die Vergütung auf Grundlage der vorgelegten Konzeption festgelegt.

Die Bezahlung von Honorarkräften orientiert sich an den bei der Stadt Ulm üblichen Sätzen für Honorarkräfte.

Für Ehrenamtliche ist eine Aufwandsentschädigung, entsprechend den bei der Stadt Ulm üblichen Sätzen, abrechenbar.

In der Gesamtabrechnung sind auszuweisen:

- Zwechnachweis z.B. über Protokoll der Sozialraumteams (Votierung)
- Fachleistungsstunden (Mitarbeiterqualifikation, Anzahl)
- Honorarmitarbeiter (Gesamtanzahl und Honorar)
- Ehrenamtliche (Sachaufwendungen und Aufwandsentschädigung)
- Sachkosten

§ 12 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann eine außerordentliche Kündigung durch alle Vereinbarungspartner erfolgen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können zum Beispiel sein:

- Nicht-Erbringen vereinbarter Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung
 - Anhaltende Verstöße gegen Grundsätze fachlichen Handelns
 - Grundlegende Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Grundlagen oder Zielsetzung dieser Vereinbarung berühren
 - Änderung von Grundannahmen zu Projekten nach § 11 (3) dieser Vereinbarung.
- (3) Der Abschluss des Gesamtbudgets jeweils zum 31.12. (mit positivem oder negativem Rechnungsergebnis) ist Aufgabe der Stadt Ulm, unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt in Abweichung von § 139 BGB die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vereinbarungspartner sollen für diesen Fall unwirksame durch sinnentsprechende wirksame Regelungen ersetzen.

Ulm, den

Für die Stadt Ulm

Für den/die Kooperationsträger im Sozialraum

Helmut Hartmann-Schmid
Abteilungsleitung
Abteilung Soziales (SO)